

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 7. Dezember 1959

65. Stück

- 253.** Bundesgesetz: Änderung und Ergänzung der Konkurs- und Ausgleichsordnung.
254. Bundesgesetz: Gehaltskassengesetz 1959.
255. Verordnung: Bestimmte Erfordernisse bei der Hinterlegung von Mustern.
256. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizei-Ordnung — StPolO.) durch den Verfassungsgerichtshof.
257. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. August 1947, BGBl. Nr. 221, durch den Verfassungsgerichtshof.
258. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Wiederherstellung von Gebäuden, die durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört worden sind und nicht Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, durch den Verfassungsgerichtshof.
259. Kundmachung: Ratifikation des Protokolls über gewisse Abänderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt durch Brasilien und Guinea.
260. Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch.
261. Kundmachung: Weitere Beitritte und Ratifikationen zum Zollabkommen über Behälter.

253. Bundesgesetz vom 18. November 1959, mit dem die Konkurs- und die Ausgleichsordnung geändert und ergänzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„Ist der Gemeinschuldner Dienstgeber und ist das Dienstverhältnis bereits angetreten worden, so kann es innerhalb eines Monats vom Tag der Konkurseröffnung vom Dienstnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Beachtung auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.“

2. § 25 Abs. 2 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung 2.

3. § 46 hat zu lauten:

„Masseforderungen.“

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. die Kosten des Konkursverfahrens; den Kosten des Konkursverfahrens sind die Kosten eines vorhergegangenen Ausgleichsverfahrens gleichzuzählen, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs (§ 2 Absatz 2) eröffnet worden ist;

ferner alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse ver-

bunden sind, einschließlich der die Masse treffenden Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Konkurses fällig werden. Hiezu gehören auch die nach persönlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners bemessenen öffentlichen Abgaben; insoweit jedoch diese Abgaben nach den verwaltungsbehördlichen Feststellungen auf ein anderes als das für die Konkursmasse während des Konkurses erzielte Einkommen entfallen, ist dieser Teil auszuschneiden;

2. alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters und, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs (§ 2 Absatz 2) eröffnet worden ist, alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Geschäftes gestattet sind;

3. unbeschadet der Bestimmung des § 21 Absatz 4 Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in welche der Masseverwalter eingetreten ist;

4. Ansprüche der Dienstnehmer, die sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses ergeben, soweit sie nach der Konkurseröffnung fällig werden, auch wenn das Dienstverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgekündigt oder aufgelöst wurde;

5. die Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse.

(2) Als Masseforderungen gelten:

a) Ansprüche der Dienstnehmer auf laufende Dienstbezüge für die letzten dreißig Tage vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners;

b) Ansprüche der Dienstnehmer, die sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses ergeben, soweit sie in den letzten dreißig Tagen vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners fällig geworden sind, jedoch nur bis zum Betrag des für drei Monate entfallenden Entgelts.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Z. 4 und des Absatzes 2 gelten sinngemäß für Heimarbeiter (§ 2 Absatz 1 lit. a des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954).“

4. § 47 Abs. 2 hat zu lauten:

„Können Massforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter § 46 Absatz 1 Z. 1 fallenden, vom Masseverwalter vorschußweise bestrittenen Barauslagen, nach ihnen die Massforderungen der Dienstnehmer (Heimarbeiter), soweit sie sich nicht aus der Beendigung von Dienstverhältnissen (Auftragsverhältnissen) ergeben, und die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Absatz 1 Z. 1, erster Absatz, den Vorzug vor den übrigen Massforderungen. Innerhalb gleicher Gruppen sind die Massforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Bereits geleistete Zahlungen können jedoch nicht zurückgefordert werden.“

5. Dem § 50 wird der Satz angefügt:

„§ 51 Absatz 2 wird hiedurch nicht berührt.“

6. § 51 hat zu lauten:

„E r s t e K l a s s e .

§ 51. (1) In die erste Klasse gehören:

1. Die Kosten des Begräbnisses des Gemeinschuldners gemäß § 549 ABGB., wenn jedoch der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung gestorben ist, die mit seiner Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen.

2. Forderungen von Dienstnehmern und Heimarbeitern des Gemeinschuldners, soweit sie nicht gemäß § 46 Massforderungen sind oder als solche gelten,

a) an laufenden Dienstbezügen (Heimarbeitsentgelten) für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners;

b) aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses), sofern es im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners beendet worden ist;

alle diese Forderungen mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 14.400 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Dieser Höchstbetrag gilt für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitsentgelte); werden außerdem oder ausschließlich Ansprüche aus der Beendigung des

Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses) geltend gemacht, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 18.000 S. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

3. Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung erworben oder fällig geworden sind, mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 14.400 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

4. Forderungen von Ärzten, Hebammen, Krankenwärtern und Apothekern aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit diese Forderungen im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners entstanden sind und sich auf die Person des Gemeinschuldners, auf seine Familienmitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen.

5. Beiträge zur Sozialversicherung, jedoch nur insoweit, als sie im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung fällig geworden sind.

(2) Können die Konkursforderungen der ersten Klasse nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter Absatz 1 Z. 1 bis 4 fallenden (Unterklasse Ia) den Vorzug vor den unter die Z. 5 fallenden (Unterklasse Ib). Untereinander sind sie verhältnismäßig zu befriedigen.“

7. § 52 hat zu lauten:

„Z w e i t e K l a s s e .

§ 52. In die zweite Klasse gehören:

Steuern, Gebühren, Zölle, die nicht in die erste Klasse gehörenden Beiträge zur Sozialversicherung und andere öffentliche Abgaben, soweit sie nicht früher als drei Jahre vor der Konkurseröffnung fällig geworden sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gut zur Zahlung gelangen.“

8. Im § 116 wird der Betrag von „20.000 S“ durch den Betrag von „200.000 S“ ersetzt.

9. Im § 169 Abs. 1 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „100.000 S“ ersetzt.

10. Nach § 173 wird ein neuer § 173 a eingefügt, der lautet:

„§ 173 a. Die Gläubigerschutzverbände, welchen das in § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehene Vorrecht erteilt ist, sind berechtigt, auf Grund der ihnen von Gläubigern erteilten Vollmachten deren Forderungen anzumelden und deren Stimmrecht durch ihre Organe auszuüben.“

Artikel II.

Die Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. § 20 c Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Bestandverträge, bei denen der Schuldner Bestandnehmer ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner Dienstgeber ist, sind die Vorschriften des § 20 b mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Befugnis zur Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung die Ermächtigung tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder eine längere Kündigungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zu lösen.“

2. Im § 20 d werden die Worte „den Betrag von 1600 S“ ersetzt durch die Worte „den von ihm nach dieser Gesetzesstelle zu beanspruchenden Höchstbetrag“.

3. § 23 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens; ferner alle Auslagen, die mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und der Prüfung seines Vermögensstandes verbunden sind, einschließlich der Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Verfahrens fällig werden oder nicht früher als drei Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gut zur Zahlung gelangen.“

4. § 23 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Forderungen von Dienstnehmern und Heimarbeitern des Schuldners

- a) an laufenden Dienstbezügen (Heimarbeitsentgelten) für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners,
- b) aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses), sofern es im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners beendet worden ist;

alle diese Forderungen mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den Höchstbetrag von 14.400 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Dieser Höchstbetrag gilt für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitsentgelte); werden außerdem oder ausschließlich Ansprüche aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses) geltend gemacht, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 18.000 S. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.“

5. § 23 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens erworben oder fällig geworden sind, mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den Höchstbetrag von 14.400 S gilt. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.“

6. Im § 23 a Abs. 3 und im § 33 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „das Ausgleichsgericht“ die Worte „der Ausgleichskommissär“.

7. Nach § 63 wird ein neuer § 63 a eingefügt, der lautet:

„§ 63 a. Die Gläubigerschutzverbände, welchen das im § 23 a vorgesehene Vorrecht erteilt ist, sind berechtigt, auf Grund der ihnen von Gläubigern erteilten Vollmachten deren Forderungen anzumelden und deren Stimmrecht durch ihre Organe auszuüben.“

Artikel III.

Die Verordnung über die Rangstellung der Beitragsrückstände zur Sozialversicherung im Konkursverfahren vom 7. Mai 1942, Deutsches RGBl. I S. 330, der § 33 des Angestelltengesetzes vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, und der § 33 des Gutsangestelltengesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, werden aufgehoben.

Artikel IV.

(1) Auf Konkurse, Anschlußkonkurse und Ausgleichsverfahren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eröffnet worden sind, finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung; im Fall der Wiederaufnahme eines Konkurses (§ 158 Abs. 2 der Konkursordnung) jedoch ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Schärf

Raab

Tschadek

254. Bundesgesetz vom 18. November 1959, über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (Gehaltskassengesetz 1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT.**Allgemeine Bestimmungen.****Wirkungskreis und Zweck.**

§ 1. (1) Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (im folgenden Gehaltskasse genannt)

ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und erstreckt ihren Wirkungskreis auf das gesamte Bundesgebiet. Sie hat ihren Sitz in Wien. Die Gehaltskasse ist berechtigt, das Wappen der Republik Österreich mit der Aufschrift „Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich“ zu führen.

(2) Der Gehaltskasse obliegt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes

- a) die Bemessung und Auszahlung der Bezüge aller in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken auf Grund eines Dienstvertrages angestellten vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten sowie die Gewährung von Zuwendungen an Pharmazeuten und deren Hinterbliebene;
- b) die Verrechnung ärztlicher Verschreibungen (Rezepte), auf Grund deren die öffentlichen Apotheken und die Anstaltsapotheken Arzneimittel für Rechnung der Sozialversicherungsträger und sonstiger juristischer Personen abzugeben haben, denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften beim Arzneimittelbezug Nachlässe zu gewähren sind (begünstigte Bezieher);
- c) die unentgeltliche, gemeinnützige Stellenvermittlung für Mitglieder.

§ 2. (1) Die Behörden, gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Träger der Sozialversicherung haben innerhalb ihres Wirkungskreises der Gehaltskasse auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Gehaltskasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zu gleichem Verhalten ist die Gehaltskasse den Behörden, den gesetzlichen Interessenvertretungen sowie den Trägern der Sozialversicherung gegenüber verpflichtet.

(2) Die Verwaltungsbehörden haben der Gehaltskasse die Erteilung von Apothekenkonzessionen, den Übergang von Realberechtigungen an Apotheken, die Genehmigung von Anstaltsapotheken, die Bewilligung der Verpachtung einer Apotheke, die Bestellung eines verantwortlichen Leiters sowie die Genehmigung eines Fortbetriebsrechtes nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, mitzuteilen. Desgleichen obliegt den Verwaltungsbehörden die Mitteilung des Erlöschens dieser auf den Apothekenbetrieb Bezug habenden Berechtigungen.

Mitgliedschaft.

§ 3. (1) Die Gehaltskasse ist in die Abteilung der Dienstnehmer und in die Abteilung der Dienstgeber zu gliedern.

(2) Mitglieder der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstnehmer sind alle in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken tätigen

pharmazeutischen Fachkräfte (vertretungsberechtigte Apotheker, Aspiranten) und Dispensanten sowie die durch ein Mandat zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu einer Standesvertretung der Apotheker, die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt, an der Ausübung ihres Berufes verhinderten pharmazeutischen Fachkräfte, soweit nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zur Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber vorliegen.

(3) Mitglieder der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber sind alle physischen und juristischen Personen, die nach den Bestimmungen des Apothekengesetzes die Berechtigung zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke oder einer Anstaltsapotheke besitzen und diese Berechtigung auch ausüben, sowie die Miteigentümer solcher Apotheken, insofern diese in ihrer Apotheke als pharmazeutische Fachkräfte oder als Dispensanten tätig sind; im Falle der Verpachtung einer öffentlichen Apotheke tritt an Stelle der Berechtigten und der Miteigentümer der Pächter.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 4. (1) Die Mitgliedschaft beginnt für die Dienstnehmer mit dem Tage des Beginnes des Dienstverhältnisses, für die Dienstgeber mit dem Tage, mit dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 gegeben sind.

(2) Die Mitgliedschaft endet für die Dienstnehmer mit dem Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses, für die Dienstgeber mit dem Tage der Verpachtung, der Übergabe oder der Auflassung des Betriebes. Jedoch bleiben stellensuchend geföhrt werden.

Aufbringung der Mittel.

§ 5. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Gehaltskasse erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Gehaltskassenumlagen,
- c) Riskenausgleichsbeiträge,
- d) Anrechnungsbeträge für Dienstzeitenanrechnung,
- e) Konzessionstaxen und Strafgerlder gemäß den Bestimmungen des Apothekengesetzes,
- f) Zuwendungen und sonstige Einkünfte.

Mitgliedsbeiträge.

§ 6. (1) Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft haben alle der Gehaltskasse angehörenden Personen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist vom Vorstand nach Maßgabe des Abs. 2 zu beschließen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge darf monatlich höchstens betragen:

- a) bei Mitgliedern in der Abteilung der Dienstnehmer, die von der Gehaltskasse besoldet werden, 8 v. H. des ihnen gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Monatsbezuges;
- b) bei Riskenausgleichern (§ 8) sowie bei Miteigentümern, die nicht verantwortliche Leiter einer Apotheke sind, 8 v. H. des Monatsbezuges, der ihnen im Falle der Besoldung durch die Gehaltskasse nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehen würde;
- c) bei Mitgliedern in der Abteilung der Dienstgeber, ausgenommen die Miteigentümer, 1 v. H. der für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichtenden Gehaltskassenumlage zuzüglich 8 v. H. der Umlage, die für jeden in der Apotheke tätigen vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten zu leisten ist, sowie 0'1 v. H. des Betrages des in ihrer Apotheke im vorangegangenen Kalenderjahr mit den begünstigten Beziehern getätigten Umsatzes. Werden keine vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten in der Apotheke beschäftigt, ist an Stelle des Betrages von 1 v. H. der für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichtenden Gehaltskassenumlage 8 v. H. dieser Umlage zu entrichten.

(3) Den durch die Gehaltskasse besoldeten Mitgliedern in der Abteilung der Dienstnehmer werden die Mitgliedsbeiträge von ihrem Gehalt oder von ihrer Entlohnung anlässlich der Bezugsauszahlung von der Gehaltskasse monatlich einbehalten.

(4) Der Leiter einer öffentlichen Apotheke (Konzessionsträger, Inhaber, Pächter oder verantwortlicher Leiter) oder einer Anstaltsapotheke hat die vom Dienstgeber und von den Riskenausgleichern (§ 8) zu leistenden Beiträge monatlich an die Gehaltskasse abzuführen.

Gehaltskassenumlagen.

§ 7. (1) Die Mitglieder der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber haben für jede in ihrer Apotheke auf Grund eines Dienstvertrages angestellte pharmazeutische Fachkraft und für jeden Dispensanten monatlich eine Umlage an die Gehaltskasse zu entrichten.

(2) Bei Berechnung der Gehaltskassenumlage, die für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichten ist, ist von dem für ein Jahr erforderlichen Besoldungsaufwand aller durch die Gehaltskasse zu besoldenden vertretungsberechtigten

Apotheker auszugehen; dieser Betrag ist um 1 v. H. des Besoldungsaufwandes sowie um den für ein Jahr veranschlagten sonstigen Aufwand der Gehaltskasse zu vermehren. Die so ermittelte Summe ist durch jene Mitgliederzahl zu teilen, die sich bei Umrechnung der im Voll- und Teildienst stehenden von der Gehaltskasse zu besoldenden vertretungsberechtigten Apotheker auf volldienstleistende vertretungsberechtigte Apotheker ergibt; der zwölfte Teil hievon ist der Betrag der für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichtenden Gehaltskassenumlage.

(3) Für Aspiranten und Dispensanten sind die Umlagen sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 zu berechnen.

(4) Die Höhe der Gehaltskassenumlagen ist vom Vorstand zu beschließen und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kundzumachen.

(5) Die Gehaltskassenumlage ist auch für jene Zeiten zu entrichten, während derer dem Dienstnehmer gemäß den Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, eine Abfertigung gebührt und diese nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes nicht vom Dienstgeber zu bezahlen ist.

Riskenausgleich.

§ 8. (1) Die Nachkommen eines Mitgliedes der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke im pharmazeutischen Dienst stehen, können für die Dauer dieser Tätigkeit auf die Besoldung durch die Gehaltskasse verzichten. Die Verzichtserklärung ist schriftlich aus Anlaß der erstmaligen Anmeldung bei der Gehaltskasse abzugeben; sie ist unwiderruflich.

(2) Die Vorfahren eines Mitgliedes der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke im pharmazeutischen Dienst stehen, werden für die Dauer dieser Tätigkeit durch die Gehaltskasse nicht besoldet.

(3) Für jeden Nachkommen, der auf die Besoldung durch die Gehaltskasse verzichtet hat, sowie für jeden der im Abs. 2 angeführten Vorfahren hat das der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber angehörende Mitglied statt der Gehaltskassenumlage monatlich einen Riskenausgleichsbeitrag zu entrichten.

(4) Die Zahlung des Riskenausgleichsbeitrages für die in den Abs. 1 und 3 genannten Personen entfällt, wenn die monatlichen Gehaltsbezüge, die ihnen bei Besoldung durch die Gehaltskasse nach diesem Bundesgesetz gebühren würden, die Höhe der Gehaltskassenumlage erreichen oder überschreiten.

(5) Auf den Ehegatten eines der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber angehörenden